

Rainer Balloff

# Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls  
unter rechtlichen, psychologischen und  
pädagogischen Aspekten

3. Auflage



**Nomos**

Rainer Balloff

# Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls  
unter rechtlichen, psychologischen und  
pädagogischen Aspekten

3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3981-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-8321-0 (ePDF)

3. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Was ist nach wie vor das Besondere an der Thematik „Kinder vor dem Familiengericht“? Warum sollten sich neben Fachleuten auch Eltern und andere Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen, die nicht Professionelle sind, für diese schwierige Materie interessieren?

Jedes Jahr stehen in der Bundesrepublik vermutlich nach wie vor weitaus mehr als 200.000 Kinder vor dem Familiengericht, weil sich die Eltern getrennt haben oder scheiden lassen oder weil ihnen vorgeworfen wird, in der Kindererziehung versagt zu haben (2015 waren z.B. bei 185 853 Scheidungen bei einem Rückgang zu den Vorjahren – z.B. 2003: 170.256 betroffene Kinder – immer noch 131.749 Kinder allein von der Scheidung ihrer Eltern betroffen ).

- Hinzu kommen beispielsweise Trennungskinder aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft;
- Kinder, deren Wohlergehen gefährdet ist und die Opfer von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind,
- Kinder, deren Eltern um den Umgang streiten,
- Kinder, die in Pflegefamilien oder Kinderheimen untergebracht sind und
- Kinder, die gegebenenfalls in das Elternhaus zurückkehren sollen, aber auch
- Kinder, die adoptiert werden und
- Kinder, die unbegleitet als Flüchtlingskinder nach Deutschland kommen.

Den Familiengerichten wird normalerweise eine hohe gesellschaftliche Autorität beigemessen. Das Gericht, die Richterin, der Richter, der Gerichtssaal und die damit in Verbindung stehende Staatsgewalt gebieten Respekt. Ein Gerichtsverfahren ist auch für Erwachsene furchteinflößend. Dort geht es um Schaden und Wiedergutmachung, um Streit und Strafe, um Täter und Opfer, um Beteiligte, die letztlich auch im Familiengerichtsverfahren nach wie vor Antragsteller und Antragsgegner sind, um Beschuldigte und Angeklagte. Auch Erwachsene verbinden damit ungewohnte und beklemmende Situationen, die sie oft nicht mehr kontrollieren können.

Selbst wenn Kinder die Bedeutung und Tragweite einer Gerichtsverhandlung angesichts ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht erfassen können, wird ihnen meist über das tatsächliche Geschehen und das besondere Verhalten, über die Stimmungen und Gefühle der Eltern und der anderen Erwachsenen eine bedrohliche und ängstigende Sachlage vermittelt.

Wie muss es dann Kindern ergehen, wenn ihre Eltern vor Gericht unerbittlich um das Sorgerecht oder das Umgangsrecht streiten? Wenn der Staat, vertreten durch die Richterin oder den Richter, meint, das Kind müsse aus der Familie entfernt und in einer Pflegefamilie, Wohngruppe, Erziehungsgruppe oder in einem Kinderheim untergebracht werden?

Weitaus mehr als Erwachsene, die sich beispielsweise zu ihrem Schutz einen Rechtsanwalt nehmen können und die auch sonst im Vergleich zu Kindern den besseren Überblick und die größere Sicherheit haben, laufen Kinder im Rechtsstreit der Erwachsenen und vor Gericht im Kampf um Recht und Gerechtigkeit Gefahr, zu Instrumenten und Objekten fremder Interessen zu werden. Dies, obwohl in der Familiengerichtsbarkeit seit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 und der Neufassung des Familienverfahrensrecht (FamFG) am 1. September 2009

nunmehr das Rechtsinstitut der Verfahrensbeistandschaft, also der Interessenvertretung des Kindes durch den Verfahrensbeistand (bis zum 1. September Verfahrenspfleger) als „Anwalt des Kindes“, gesetzlich geregelt worden ist und die Kinder ebenso wie z.B. die Eltern Beteiligte des Verfahrens und ab einem Alter von 14 Jahren sogar verfahrensfähig sind.

Gleichwohl ist das Kind gerade in diesen Situationen auf das Verständnis, die Hilfe und Einfühlung der Erwachsenen angewiesen.

Vor allem an diese Erwachsenen, die Eltern sind und/oder die beruflich als Erzieher, Lehrer, Pädagoge, Sozialarbeiter, Psychologe, Rechtsanwalt oder Richter mit Kindern in der besonderen Situation vor Gericht zu tun haben, wendet sich das gründlich überarbeitete, ergänzte und auf den neuesten Stand gebrachte Buch auch in seiner 3. Auflage, wobei nach wie vor sparsam die Anführung und Wiedergabe der Rechtsprechung gehandhabt wird, um auch einem Laien oder „Semiprofessionellen“ (z.B. Kinderärzte, Erzieher, Lehrer, Psychotherapeuten) in familienrechtlichen und familienrechtspsychologischen Fragen einen leichteren Zugang zum Inhalt zu ermöglichen.

Im Übrigen gilt nach wie vor, dass mittlerweile eine Vielzahl von hervorragenden juristischen Kommentaren, Monografien, Lehrbüchern und Zeitschriften auf dem Markt sind, in denen umfassend die aktuelle Rechtsprechung angegeben und diskutiert wird.

Ich werde in diesem Buch weiterhin nicht im Bürokratendeutsch von einer (sprachlich völlig überflüssigen und diskriminierenden) Kindesmutter, schlimmer noch von einer KM, einem nicht weniger diskriminierenden Kindesvater, KV (wann ist trotz aller medizinischer „Fortschritte“ eine Kindesmutter oder Kindesvater nicht die Mutter oder der Vater des Kindes?) oder Kindeseltern, und nur dann von Elternteilen sprechen, wenn es unumgänglich ist: Mütter sind Mütter, Väter sind Väter und Elternteil wird nur erwähnt, wenn es sich um *einen* Elternteil handelt, sonst sind es selbstverständlich die Eltern. Aber auch die Großmutter mütterlicherseits oder der Großvater väterlicherseits wird in der vorliegenden Abhandlung nicht zur GMm oder zum GVv.

Während des Schreibens dieses Buches habe ich weiterhin das weltweite und seit der letzten Auflage dieses Buches das immer gravierendere Kinderelend nicht vergessen: Ich weiß, dass ich alles in allem aus einer Oase berichte, in der durchaus Missstände auftreten, oft aber auch aufgedeckt und abgestellt werden. Kinderrechte werden seit Jahrzehnten diskutiert und auch umgesetzt, wobei die Kinderrechtsbewegung in Deutschland einen besonders hohen Stellenwert hat.

Was ist neu in dieser 3. Auflage? Das gesamte Buch wurde überarbeitet, ergänzt und aktualisiert. So wurde beispielsweise das komplizierte und längst nicht mehr zeitgemäße Abstammungsrecht aufgegriffen, das neue Sachverständigenrecht, nun genehmigungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kinderehe, Fragen der unbegleiteten Flüchtlingskinder, die Problematik delinquenten Kinder und Jugendlicher, problematische medizinische Behandlungen von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Kindern oder auch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum (paritätischen) Wechselmodell.

Ich danke meiner Lebensgefährtin, meinen Freunden und Arbeitskollegen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben, und wiederum insbesondere Cornelia Hildebrandt, Herrn Dr. jur. Harald Vogel und Frau Dipl.-Psych. Lea Arnold.

Berlin, den 15.10.2017

*Rainer Balloff*



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Abkürzungen .....	13
<b>I Das Kind vor dem Familiengericht bei Trennung und Scheidung .....</b>	<b>17</b>
Einleitung .....	17
1 Trennung und Scheidung .....	21
1.1 Statistische Daten .....	21
1.2 Das Familiensystem nach Trennung oder Scheidung .....	22
1.3 Trennung aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft und Ehe .....	36
1.3.1 Nichteheleiche Lebensgemeinschaft .....	36
1.3.2 Eingetragene Lebenspartnerschaften .....	38
1.3.3 Trennung und Scheidung aus Ehe .....	41
2 Vermittlung bei Trennung und Scheidung .....	46
2.1 Vermittlung im familiengerichtlichen Verfahren .....	46
2.2 Einvernehmenorientiertes Vorgehen .....	47
3 Das Trennungs- und Scheidungskind .....	56
4 Regelung der elterlichen Sorge .....	69
4.1 Der Kindeswohlbegriff im Kontext zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit .....	75
4.2 Familie und Scheidung .....	83
4.3 Kind und eingetragene Lebenspartnerschaft .....	90
4.4 Kind und nichteheliche Gemeinschaft .....	97
4.5 Kind und Stieffamilie .....	103
4.6 Alleinerziehende mit und ohne Migrationshintergrund .....	113
4.7 Wechselmodell .....	116
4.8 Kind in hochkonflikthaften Elternkonstellationen .....	122
4.9 Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen .....	126
4.10 Internationale Abkommen .....	129
4.10.1 Vermisste Kinder .....	130
4.10.2 Entführte Kinder bei Trennungen der Eltern .....	132
4.10.3 Psychologische Problematik und ihre Beurteilung .....	135
4.10.4 Zusammenfassung .....	136
4.10.5 Adoptionen .....	137
4.11 Veränderungen des Familienbildes und des Abstammungsrechts .....	139

5	Kind und Institutionen .....	143
	5.1 Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) .....	144
	5.1.1 Einführung .....	144
	5.1.2 Bestellpraxis .....	145
	5.1.3 Qualifikation des Verfahrensbeistands .....	146
	5.1.4 Bestellung eines Verfahrensbeistands .....	147
	5.1.5 Aufgaben des Verfahrensbeistands .....	149
	5.1.6 Vergütung .....	152
	5.1.7 Ausblick .....	153
	5.2 Kind im Jugendamt .....	154
	5.2.1 Grundlagen der Arbeit im Jugendamt .....	160
	5.2.2 Das Jugendamt und die Arbeit mit dem Kind .....	162
	5.3 Kind und Sachverständigenutachten .....	163
	5.3.1 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren .....	164
	5.3.2 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren – das neue Sachverständigenrecht .....	165
	5.3.3 Die Beauftragungspraxis .....	167
	5.3.4 Rolle und Funktion des Sachverständigen .....	168
	5.3.5 Hinwirken auf Einvernehmen und Begutachtung .....	171
	5.3.6 Ausblick und Perspektiven .....	187
	5.3.7 Sogenannte Parteigutachten .....	188
	5.3.8 Verfahrensbeistand und Sachverständiger .....	191
	5.3.9 Der Sachverständige und die Arbeit mit dem Kind .....	192
6	Umgangsrecht .....	196
	6.1 Umgang des Kindes mit den Eltern .....	201
	6.2 Begleiteter Umgang und die Umgangspflegschaft .....	208
	6.3 Umgang des Kindes mit weiteren Personen .....	212
	6.4 Schlussfolgerungen bei Umgangsfragen .....	214
7	Sorge- und Umgangsrecht – Zusammenfassung .....	219
8	Wille des Kindes .....	224
9	Beschneidung des männlichen Kindes .....	234
10	Intergeschlechtlichkeit (Intersexualität) des Kindes .....	237
11	Die Bindung des Kindes .....	243
	11.1 Hochunsichere Bindung und Bindungsstörung .....	250
	11.2 Kritik an der Bindungstheorie .....	253
12	Geschwister .....	255
13	Rechtsanwälte als Parteianwälte .....	257
14	Das Kind im Familiengericht .....	259
	14.1 Anhörung des Kindes .....	259

14.1.1	Theoretische Grundlagen der Anhörung .....	260
14.1.2	Fallbeispiel .....	263
14.2	Grundlagen der Kommunikation mit dem Kind .....	265
14.3	Das Kind in Kooperation mit dem Familienrichter .....	276
<b>II</b>	<b>Fremdplatzierung .....</b>	<b>281</b>
15	Unzureichende Versorgung des Kindes .....	281
15.1	Einleitung und Fallbeispiel .....	281
15.2	Eltern oder Paare, die gewalttätig sind .....	290
15.3	Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Kind .....	292
15.4	Fremdplatzierung eines Kindes oder Jugendlichen .....	294
15.4.1	Garantenstellung .....	303
15.4.2	Psychische Erkrankung der Eltern .....	306
15.4.3	Suchterkrankung der Eltern .....	309
15.4.4	Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung .....	316
15.4.5	Sexueller Missbrauch .....	330
15.5	Unterbringung in einer Pflegefamilie .....	345
15.5.1	Dauerpflege in Ersatz- oder Ergänzungsfamilie? .....	352
15.5.2	Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie .....	356
15.6	Unterbringung in einem Kinderheim .....	361
15.6.1	Kind, Elternhaus, Familie .....	371
15.6.2	Kind, Jugendamt und Familiengericht .....	373
15.6.3	Maßnahmen der Reintegration .....	376
16	Die Annahme als Kind (Adoption) .....	378
16.1	Grundlagen der Vermittlung .....	387
16.2	Familiäre und psychosoziale Hintergründe .....	388
16.2.1	Die Annehmenden .....	389
16.2.2	Die Abgebenden .....	390
16.2.3	Das Kind .....	393
16.3	Jugendamt und Adoptionsvermittlungsstellen .....	398
16.4	Familiengericht und Adoption .....	401
17	Kinderehen .....	407
18	Unbegleitete Flüchtlingskinder .....	409
19	Die Stellung des Kindes im Recht – Zusammenfassung .....	413
	Literatur .....	419
	Sachregister .....	449



## Abkürzungen

ABR	Aufenthaltsbestimmungsrecht
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz
ASD	Amt für sozialpädagogische Dienste
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz
BAFM	Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BLNVerf	Verfassung von Berlin
BMFSFJ	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
eLP	eingetragene Lebenspartnerschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESÜ	Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses vom 25. Mai 1980
ESI	Erziehungstilinventar
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
FF	Forum Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FIT	Familien-Identifikations-Test
FIT-KIT	Familien- und Kindergarten-Interaktions-Test
FRT	Family Relations Test
FuR	Familie und Recht
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz

## Abkürzungen

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HKÜ	Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts
JAmT	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
KG	Kammergericht
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LPartG	Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz)
MSBP	Münchhausen-by-proxy-Syndrom
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NJZO	Neue Juristische Online-Zeitschrift
OLG	Oberlandesgericht
PAS	Parental-Alienation-Syndrome
PdR	Praxis der Rechtspsychologie
PEST	Projektiver Familienszenen-Test
PStG	Personenstandsgesetz
PTB	Posttraumatische Belastungsstörung
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RPsych	Rechtspsychologie. Zeitschrift für Familienrecht, Strafrecht, Kriminologie und Soziale Arbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
SOEP	Sozioökonomischer Panel
SorgeRG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG)
StGB	Strafgesetzbuch
UhVorschG	Unterhaltsvorschussgesetz

UNKRK	UN-Kinderrechtskonvention Verordnung (EG) Verordnung (VO) der Europäischen Gemeinschaft
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung



# I Das Kind vor dem Familiengericht bei Trennung und Scheidung

## Einleitung

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandlungsprozesse – vor allem in den Industriestaaten der letzten 30 bis 40 Jahre – haben zu einer allortorts leicht erkennbaren sozialen Ausdifferenzierung von Lebensverhältnissen und Lebensentwürfen geführt. Diese haben nicht nur Einfluss auf Erziehungsziele und Erziehungsbedingungen sowie den „Umgang“ mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf das gesellschaftliche und familiale Bild vom jungen Menschen als Persönlichkeit mit eigenen Rechten.

Diese den gesellschaftlichen Überbau, also auch Rechtsnormen, erfassenden Wandlungsprozesse haben nach wie vor nicht zu einem neuen, stabilen Kenntnisstand in den unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen, der Rechtsprechung oder den Gesetzen geführt. Vielmehr ist ein fortlaufender Anpassungs- und Änderungsprozess erkennbar, der in der praxisorientierten Wissenschaft nach wie vor eher pragmatische und weniger theoriegeleitete Ausrichtungen aufweist – und vieles wissen wir aktuell nicht und vor allem nicht, was in den nächsten Jahren im Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht, wie z.B. in der Medizin, Psychologie und Pädagogik, auf uns zukommen wird. Ich denke u.a. an die Weiterentwicklung der Fortpflanzungsmedizin, das Abstammungsrecht, die Ersatzmutterchaft, an unbegleitete Flüchtlingskinder oder auch an Kinder in Pflegefamilien.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche, die etwa durch familiale Konflikte belastet und schlimmstenfalls sogar gefährdet werden, gilt, dass trotz vielfältiger neuer Erfahrungen, Erkenntnisse, empirischer Befunde und Ergänzungen in der Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie, Rechtspsychologie, Sozialpsychologie und Diagnostik sowie in der Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit soziale Institutionen nach wie vor zu gewissen Reaktionsmustern neigen, die insbesondere Kinder zu Objekten fremder Interessenlagen machen, zumal Kinderrechte immer noch nicht in der Verfassung der Bundesrepublik verankert sind<sup>1</sup>.

In diesen Mustern dominiert beispielsweise auch weiterhin die Ermittlung gegenüber der dialogischen Erörterung, das Handeln gegenüber dem Verstehen, die Polarisierung gegenüber der Balancierung, die Devianz- und Konfliktorientierung gegenüber der Ressourcenorientierung,

---

<sup>1</sup> Beispielsweise sind Kinderrechte in der Berliner Verfassung bereits eingefügt worden und seit dem 20.2.2014 in Kraft: Artikel 13 [Gleichstellung nichtehelicher Kinder] Verfassung von Berlin (BLNVerf)

(1) <sup>1</sup> Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. <sup>2</sup> Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt

und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

(2) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

die Kontrolle gegenüber dem Vertrauen und die Separierung gegenüber dem intersubjektiven Knüpfen, Möglichmachen und Konstituieren neuer Zusammenhänge.

Das tiefere Verständnis beispielsweise von psychologischer intersubjektiver Diagnostik und Intervention sowie von kind- und kindeswohlorientierter Arbeit in der Jugendhilfe und in der familiengerichtlichen Tätigkeit sollte demgegenüber zur Schaffung und Beachtung eigener Rechte für Kinder und Jugendliche führen. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), das am 1.7.1998 in Kraft getreten ist, hatte sich damals bereits folgende Ziele gesetzt:

1. Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
2. Ebenso sind die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern abzubauen.
3. Darüber hinaus sollen auch die Rechtspositionen der Eltern – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Zu bedenken ist somit nicht nur aus juristischer, sondern ebenso aus rechtspsychologischer und familienpsychologischer Sicht, ob die Rechte und die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der erfolgten Reformen und Gesetzesänderungen (z.B. durch das Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009) und deren Beteiligung im jugendbehördlichen Verfahren und in der Familiengerichtbarkeit verbessert worden sind.

Wenn junge Menschen über 14 Jahre vor Gericht stehen, wird vermutlich zunächst eher an diejenigen Kinder gedacht, die als Opfer oder möglicherweise auch als „Täter“ (in der Kriminologie wird bei Kindern und Jugendlichen nicht von einem Täter gesprochen, sondern von einem Delinquenten) strafbarer Handlungen in die Ermittlungen der Strafjustiz geraten sind. Kinder werden jedoch nicht nur in ihren jeweiligen „Rollen“ als Täter oder Opfer von Straftaten als Zeugen vernommen. Vielmehr waren 2015 131.749 Kinder und Jugendliche (Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2017, Fachserie 10 Reihe 2.2) in ein familiengerichtliches Verfahren involviert, indem sie von der Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, eine Zahl, die seit 2003 (170.256) mit einigen Schwankungen nach unten und oben um ca. 40.000 Kinder und Jugendliche abgesunken ist.

Diese Kinder werden bei Streit und anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern häufig im Rahmen einer gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge oder des persönlichen Umgangs im Familiengericht angehört. Für das Jahr 2015 meldet das Statistische Bundesamt (Statistisches Bundesamt 2017, Fachserie 10 Reihe 2.2) neben diesen Zahlen von Scheidung betroffener Kinder auch 55.782 Umgangsverfahren bei den Familiengerichten 1. Instanz und bei den Oberlandesgerichten 2.042 Gerichtsverfahren, in denen ein Kind so gut wie immer vor dem Familiengericht 1. und 2. Instanz angehört wird (vgl. § 159 FamFG).

Hinzu kommen – statistisch bisher nicht präzise erfasst – vermutlich jährlich zehntausende Kinder,

- deren Eltern verheiratet sind, sich zwar trennen, aber nicht scheiden lassen,
- deren Eltern bzw. deren Elternteil und Stiefelternteil sich aus nichtehelicher (heterosexueller) Lebensgemeinschaft trennen,

- die in Pflegefamilien oder Kinderheimen nach einem Sorgerechtsentzug untergebracht worden sind,
- die in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden und
- deren „Eltern“ (leiblicher Elternteil und gleichgeschlechtlicher Stiefelternteil) nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16.2.2001 eine (homosexuelle) Gemeinschaft bildeten, die nun zerbrochen ist.

## Exkurs: Kinder in eingetragener Lebenspartnerschaft

Nach Eggen (2003, 33) hatten sich in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des LPartG (16.2.2001 bis 16.2.2002) bereits 6.400 gleichgeschlechtliche Partnerschaften registrieren lassen bei im gleichen Zeitraum 395.853 geschlossenen Ehen. Damals waren 1,6 % der formal geschlossenen Partnerschaften gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, während über die Anzahl der Kinder in diesen Lebensgemeinschaften in Deutschland bisher noch nichts Verlässliches bekannt war (Eggen 2003, 36 – am 31.5.2017 teilte Dr. Eggen „Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Familienforschung BW, Sozialwissenschaftliche Analysen, 70158 Stuttgart“ mit, dass es „über die Anzahl der Kinder, die von einer Trennung ihrer gleichgeschlechtlichen Eltern betroffen sind, keine statistisch zuverlässigen Informationen gibt. Analog der Scheidungsstatistik wird bei registrierten Partnerschaften bei Trennung die Zahl der minderjährigen Kinder gezählt. Allerdings gibt es die Information bislang nur auf Länderebene. Für Baden-Württemberg gilt: 2015 wurden 748 registrierte Partnerschaften (regP) geschlossen; 81 regP getrennt. 2016 wurden 110 regP. getrennt. Sowohl 2015 wie 2016 liegt die Zahl der von der Trennung betroffenen Kinder im unteren einstelligen Bereich.“

Der Mikrozensus erfasste erstmalig im Jahr 2006 die eingetragene Lebenspartnerschaft (Rupp 2009, 281 f.). Für das Jahr 2006 weist der Mikrozensus rund 62.300 gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland aus. Darunter befanden sich Schätzungen zufolge mindestens 5.000 Familien mit wenigstens 6.600 Kindern und ca. 13.000 Frauen- und Männerpaargemeinschaften, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben (Rupp, 2009, 282).

Das Statistische Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017, Fachserie 1, 8) legt für das Jahr 2015 Zahlenmaterial vor, nach dem 2014 insgesamt 106.112 Personen und 2015 116.883 Personen in gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaften lebten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilt im Familienreport 2014 (2014, 14) mit, dass 2013 in 7.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften Kinder und Jugendliche lebten. Genauerer Zahlenmaterial, z.B. in Bezug auf die Anzahl der Kinder in Lebenspartnerschaften, liegt nach wie vor nicht vor.

Es kann deshalb nach den vorliegenden Schätzzahlen davon ausgegangen werden, dass seit 2014 ca. 7.000 bis 10.000 Kinder und Jugendliche mit steigender Tendenz in eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen.

Bisher galt die seit dem 27.6.2014 gesetzlich geregelte (verabschiedet am 22.5.2014) sog. sukzessive Adoption, die zum Inhalt hatte, dass nach einer Adoption eines eingetragenen Lebenspartners nun auch der andere eingetragene Lebenspartner das betreffende Kind adoptieren

kann (sukzessiv) (BGBl. I 2014, 786). Bereits vor der neuesten Gesetzesänderung am 7.7.2017 war somit eine Sukzessivadoption der Stiefmutter des Kindes in Lebenspartnerschaft möglich, wenn das Kind mit Hilfe eines anonymen Samenspenders gezeugt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.2.2014 – Aktz. 6 UF 274/13 = BeckRS 2014, 06112).

Am 30.6.2017 haben der Bundestag und am 7.7.2017 der Bundesrat in letzter gesetzgeberischer Instanz das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Ab diesem Tag können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaft mehr eingehen, sondern "nur noch" heiraten (Art. 3 Abs. 3)<sup>2</sup>.

Bedenken gegen das Gesetz werden aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus erhoben, da die Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG zeige, dass die Ehe die rechtmäßige Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sei. Diese Auffassung sei stets vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Die Gegenmeinung trägt vor, dass der subjektive Wille des Verfassungsgebers dann nicht maßgeblich sei, wenn er sich nicht in der Norm objektiv niedergeschlagen habe. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sei Ausdruck des Regelungsspielraums, den der Gesetzgeber beim normgeprägten Ehegrundrecht besitze. Die Ehe sei auch keine Vorstufe der Familie und die Familie kein Ausgangspunkt für die Ehe. Wesensmerkmal der Ehe sei ebenso wenig die tatsächliche oder potentielle Fortpflanzungsfähigkeit des Ehepaars. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht im Kontext einer Ausgrenzung gleichgeschlechtlicher Paare angesehen (Ipsen und Brosius-Gersdorf/Gersdorf 2017. Was das Grundgesetz mit „Ehe“ meint, Tagesspiegel vom 9.7.2017, Nr. 23 168, 8).

Wird dieser zuletzt genannten Rechtsauffassung gefolgt, muss das Abstammungsrecht in der nächsten Legislaturperiode umfassend an die neuen Familienformen und die neuen medizinisch-technischen Zeugungsmöglichkeiten angepasst werden. Beispielsweise müssen sog. Wunscheltern die gleiche Elternverantwortung mit der daraus resultierenden Verantwortungsverpflichtung zugebilligt werden wie natürliche Eltern, gleichgültig ob die Wunscheltern in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher, ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben. Das führt ferner zu der dringend erforderlichen Statussicherheit des Kindes und Stabilität seiner Lebensverhältnisse (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4.7.2017: Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht, 2017).

Ein gemeinsames Adoptionsrecht für Lebenspartnerschaften – wie es für Ehepaare gilt – wird nun möglich sein. Warum bisher eine gemeinschaftliche Adoption beider Partner zur gleichen Zeit oder eine Eheschließung nicht möglich war, lässt sich auch nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts nach wie vor rational nicht begründen (siehe BVerfG, Urteil vom 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 = FPR 2013, 278-286; NJW 2013, 847).

---

<sup>2</sup> Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Rechte und Pflichten der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner bleibt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft weiterhin maßgebend.

(3) Lebenspartnerschaften können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden.

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017)

# 1 Trennung und Scheidung

## 1.1 Statistische Daten

Im Jahr 2013 hatten 53 % aller Familien ein Kind unter 18 Jahren und im Jahr 2016 50,5 %. Mehr als jede dritte Familie hatte 2013 zwei Kinder und 11 % der Familien hatten drei und mehr Kinder (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Familienreport 2014, 15; Statistisches Bundesamt 2017, Destatis, Pressemitteilung Nr. 237 vom 11.7.2017, 1).

Verheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern bilden nach wie vor in Deutschland die häufigste Familienform. Stief- oder Patchworkfamilien und nichteheliche Lebensgemeinschaften stellen Familienformen dar, in denen unterschiedliche biologische und soziale Elternschaftsformen existieren. Stief- und Patchworkfamilien (statistische Erhebungen im Statistischen Bundesamt Wiesbaden liegen nicht vor), die 10 bis 14 % aller Familien ausmachen sollen und in denen ca. 11 % der Kinder unter 18 Jahren leben, werden bisher in der amtlichen Statistik nur lückenhaft angeführt.

2014 lebten in Deutschland 9,7 Millionen Ehepaare (davon 7,8 Millionen Ehepaare mit Kindern).

2015 lebten in Deutschland rund 2,8 Millionen Paare als nichteheliche Lebensgemeinschaft zusammen in einem Haushalt, teilte das Statistische Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Destatis 2017, Pressemitteilung vom 13.6.2017) auf der Basis von Ergebnissen des Mikrozensus mit. Bei einem Drittel (33 %) der nichtehelichen Lebensgemeinschaften wohnten Kinder im Haushalt.

Seit 1996 ist die Anzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften um gut eine Million gestiegen. Damals lebten und wirtschafteten 1,8 Millionen gemischtgeschlechtliche Paare ohne Trauschein gemeinsam in einem Haushalt. Auch der Anteil der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern war damals mit 28 % geringer als heute. Alles in allem stieg die Zahl der Lebensgemeinschaften seit 1972 um das Vierzehnfache (Brosius-Gersdorf 2016a, 145-150, 146).

Rund 2,7 Millionen Menschen waren als Mütter oder Väter alleinerziehend und 2015 lebten insgesamt 8,032 Millionen junge Menschen unter 18 Jahren in Deutschland.

Die Zahl der jährlichen Ehescheidungen in der Bundesrepublik Deutschland ist im Jahr 2015 mit 163.335 Ehen und 2016 mit 162.397 Ehen (Statistisches Bundesamt 2017, Destatis, Pressemitteilung Nr. 237 vom 11.7.2017, 1) im Vergleich zu 2005 (201.693 Ehescheidungen) deutlich gesunken. Die höchste Anzahl von Scheidungen erfolgte im Jahr 2003 mit 213.975. Zu bedenken ist, dass Ehen auch durch den Tod eines Ehepartners aufgelöst werden und Ehen aus der Statistik verschwinden, wenn die Eheleute auswandern. Hinzu kommen die Trennungen aus nichtehelicher Gemeinschaft, die statistisch nicht mehr erfasst werden, sondern allenfalls über eine Mikrozenserhebung.

Das heißt, dass 2015 und 2016 so gut wie jede 2,5te Ehe geschieden wurde (Eheschließungen 2015: ca. 400.000).

Von der Ehescheidung waren 2015 131.749 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren betroffen und 2016 132.000 Kinder und Jugendliche (zum Vergleich: 2000 148.192 Kinder und Ju-

gendliche; 2003 wurde die höchste Anzahl betroffener Kinder und Jugendlicher mit 170.256 ausgewiesen). Die Anzahl der Kinder je Frau (Geburtenziffer) ist 2015 auf 1,50 gestiegen.

**Tabelle 1: Eheschließungen, Ehescheidungen und betroffene Kinder unter 18 Jahren**

	1995	2000	2005	2012	2015	2016
Eheschließungen	431.000	418.550	388.451	387.423	400.115	-
Ehescheidungen	169.000	194.408	201.693	179.147	163.336	162.397
Betroffene Kinder	142.292	148.192	156.389	143.022	131.749	132.000
Lebendgeborene	765.221	766.999	685.795	673.544	737.575	-

2016: Die Zahl der Eheschließungen und die Anzahl der Lebendgeborenen liegen auch am 1.10.2017 wegen Softwareentwicklungsproblemen noch nicht vor. Ehescheidungen 162.397, betroffene Kinder 132.000 (Statistisches Bundesamt 2017, Pressemitteilung Nr. 237 vom 11.7.2017)

## 1.2 Das Familiensystem nach Trennung oder Scheidung

Nach wie vor erfüllt die Familie wichtige emotionale Funktionen: Geborgenheit und psychosoziale Einbindung in den Familien haben sogar in den zurückliegenden Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. 1998 gaben beispielsweise 68 % der Bevölkerung an, dass ihnen die Familie ein Gefühl von Sicherheit vermittelt, heute erklären dies 79 % (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017, 8).

Für Kinder, die nach einer Trennung oder Ehescheidung der Eltern den Kontakt zu einem Elternteil verloren, wurde in den 1970er-Jahren der Begriff „Scheidungsweisen“ geprägt, der allerdings mit der Annahme einer Abtrennung oder „Wegscheidung“ eines Elternteils vom Kind nur die scheidungsbedingte defizitäre Seite betonte, nicht aber Möglichkeiten, nach denen beide Eltern dem Kind präsent bleiben und weiterhin positive Entwicklungsverläufe von Kindern eintreten und denen es in der überwiegenden Mehrzahl gelingt, die Trennung und Scheidung ihrer Eltern ohne anhaltende Beeinträchtigungen zu bewältigen (Fegert 1999; Hetherington/Kelly 2003; Proksch 2002; Wallerstein/Lewis/Blakeslee 2002; Jungbauer 2014, Kap. 10.4; Figdor 2012, 59 ff.; Sünderhauf 2013, 217).

Im Übrigen ist dem jahrzehntelangen Trend bis weit in die achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts, nach einer Scheidung nur einem Elternteil die elterliche Sorge zuzusprechen, durch die erst 16 Jahre alte gesetzliche Regelung im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform (1.7.1998) mit der zentralen Scheidungsvorschrift des § 1671 BGB Einhalt geboten worden. Seitdem ist einem Antrag<sup>3</sup>, ausschließlich einem Elternteil die elterliche Sorge zuzusprechen, nur dann stattzugeben, wenn der andere Elternteil zustimmt – es sei denn, das mindestens 14 Jahre alte Kind widerspricht der Übertragung, oder es ist zu erwarten, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen

<sup>3</sup> Ohne Antrag der Eltern besteht auch im Trennungs- und Scheidungsfall die gemeinsame elterliche Sorge fort.

(§ 1671 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB)<sup>4</sup>. Unabhängig von einer Sorgerechtsregelung steht dem Kind (als Recht des Kindes formuliert) und den ehelichen wie auch nichtehelichen Eltern von Gesetzes wegen ein pflichtengebundenes (Eltern haben die Pflicht und das Recht zum Umgang) Umgangsrecht zu (§ 1684 BGB).

Im Rahmen der wissenschaftlichen Diskussion ist längst eine Abkehr von der Überzeugung erkennbar, dass mit der Trennung und Scheidung die Beziehungen zwischen Eltern und Kind beendet sind (so schon Amato/Keith 1991; Fthenakis/Niesel/Kunze 1982; Balloff 2013b; Figdor 2007, 113 ff.; 2012, 66; Prenzlów 2013, Rdnr. 267 ff.).

Heute ist nicht nur unter dem Eindruck der System- und Familiensystemtheorie evident, dass der Abbruch der Kontakte des Kindes mit den ehemals in einer Familie zusammenlebenden Personen in der Regel eher ein erhebliches Entwicklungsrisiko des Kindes beinhaltet, sodass aus systemischer, familientherapeutischer, familienpsychologischer und familienrechtspsychologischer Sicht von der Zielvorstellung des weiteren Zusammenhalts der Eltern in Kooperation miteinander und in gemeinsamer Elternverantwortung mit dem Kind ausgegangen wird (Doherty/McDaniel 2012, 97; Jungbauer 2009, 117 ff.).

Nach einer Trennung und/oder Scheidung der Eltern bleibt so gut wie immer zwischen allen Familienangehörigen des oft mehrere Generationen umfassenden Familiensystems ein psychosozial-familiärer Verband mit vielfältigen Beziehungen bestehen.

Diese Vorstellung führte zu der mittlerweile nahezu unbestrittenen Annahme, dass sich mit der Trennung und Scheidung der Eltern die (Kern-)Familie zwar verändert, nicht aber auflöst, während die Mehrgenerationenfamilie normalerweise erhalten bleibt.

Fthenakis (1995a; 2002, 223) betonte beispielsweise schon vor mehr als 20 Jahren, dass sich die Familie im Rahmen eines meist lang anhaltenden Trennungsprozesses reorganisiert. Im Übrigen befinde sich die Familie von der Familiengründung an, über die erste Schwangerschaft

---

<sup>4</sup> § 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder

2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder

2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

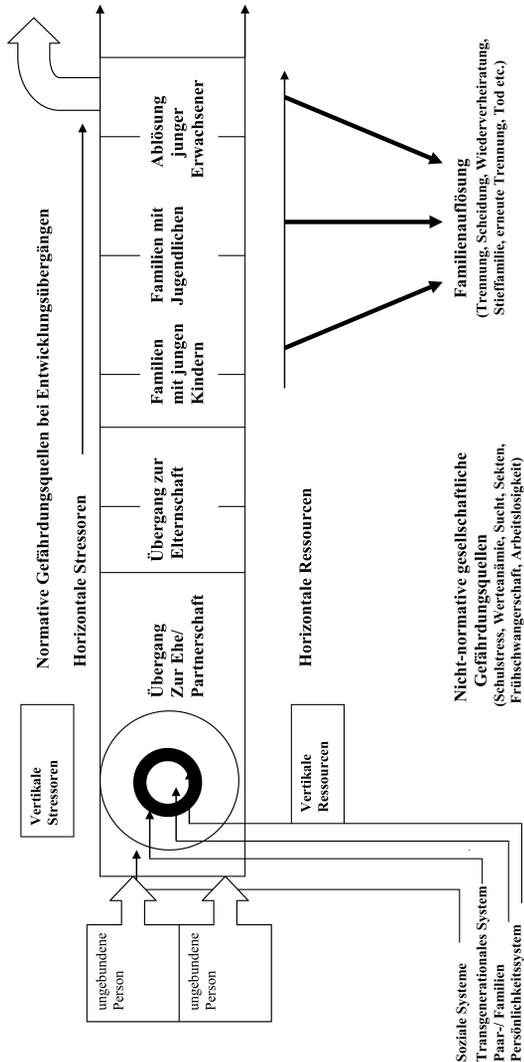
(3) Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

*Vorschrift neu gefasst durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.4.2013, in Kraft getreten am 19.5.2013*

und Geburt des Kindes, ständig in familialen Übergängen (Transitionen), wozu auch Tod, Trennung oder Scheidung gehören würden (vgl. auch Jungbauer 2009, 113 ff.).

Tabelle 2: Stressoren und Ressourcen im Verlauf des Familienzyklus (Schneewind 1991, 273)



Walper/Gerhard (2003, 93) betonen ebenso, dass das Familienleben durch eine Trennung oder Scheidung nicht grundsätzlich beendet, sondern lediglich umstrukturiert wird, indem auf der individuellen, familialen und kontextuellen Ebene im Rahmen des prozesshaften Verlaufs einer Trennung und Scheidung Rollen neu definiert und Beziehungen neu ausgehandelt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass

1. Eltern auch nach einer Trennung und Scheidung für das betreffende Kind weiterhin die bedeutendsten Bezugspersonen bleiben,
2. das Familiensystem nach einer Trennung und Scheidung auf wechselseitigen und rückbezüglichen Interaktionen und Kommunikationen beruht, in dem jedes Mitglied dieses Systems neue Aufgaben und Rollen einzunehmen hat, und sich nicht auflöst, während
3. die konkrete Familie, also eine durch die Generationsdifferenzierung gekennzeichnete Lebensseinheit, die Varianten intimer Beziehungssysteme sind, die vor der Trennung der Eltern eine familienspezifische Dauerhaftigkeit, Nähe und Intimität, Privatheit und Abgrenzung aufwies (Schneewind 2010), nunmehr nach einer Trennung des Elternpaares in dieser ursprünglich „verabredeten“, also vertraglich festgelegten Form nicht mehr besteht,
4. das Aufheben bzw. Aufgeben der ursprünglichen Familieneinheit (Vater, Mutter, Kind) nach einer Elterntrennung neue Festlegungen von Verbindlichkeiten und Verantwortung dem jeweils anderen Elternteil und dem Kind gegenüber auferlegt.

Von den Eltern, Mitarbeitern im Jugendamt, Mediatoren, Scheidungsberatern, Rechtsanwälten, Sachverständigen, Verfahrensbeiständen und dem Familiengericht ist somit in Bezug auf die Neuorientierung des Familiensystems zu erwarten, die Erwachsenen (meist die Eltern) und vor allem die Kinder darin zu unterstützen, ihre Beziehungen untereinander neu zu ordnen und zu gestalten, um dem Kind die bisher gelebten Beziehungen und Bindungen zu beiden Eltern zu erhalten.

Ferner sollte die elterliche Verantwortung insbesondere nach einer Trennung oder Scheidung zum Wohle des Kindes schnell wiederhergestellt und gestärkt werden, damit beide Eltern das Kind weiterhin betreuen, versorgen und begleiten können (vgl. auch die Hinweise im Familienrecht, die hier als pädagogische Gestaltungsaufträge besonders herausgestellt werden sollen: §§ 1626, 1627, 1631 BGB).

Basierend auf diesen Grundannahmen wurde in den 1970iger Jahren das so genannte Reorganisationsmodell in Abgrenzung zu dem damals schon überholten Desorganisationsmodell entwickelt.

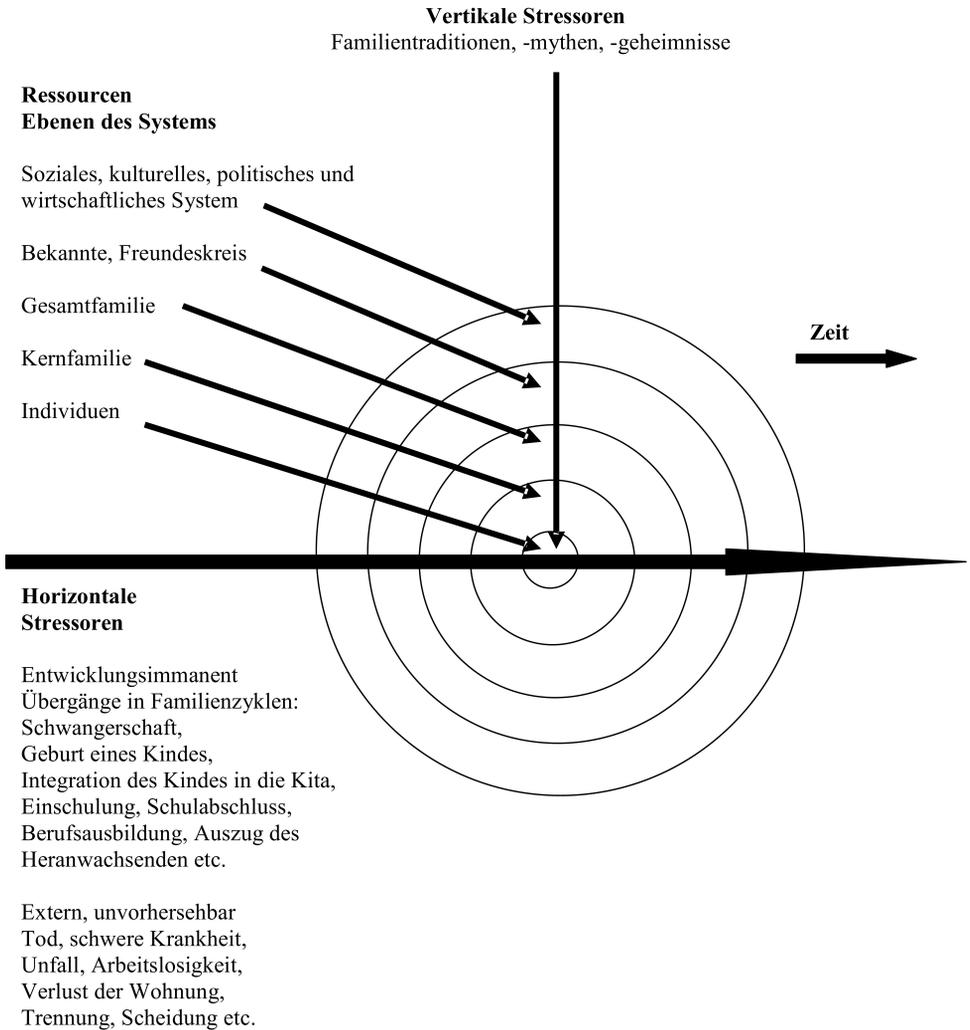
Das defizitorientierte Desorganisationsmodell betonte eine trennungs- und scheidungsbedingte Familienauflösung und ausschließlich die negativen Folgen einer Trennung und Scheidung (vgl. die damalige Broken-Home-Debatte und Tender-Years-Doctrine: Die „Zarte-Jahre-Lehre“ war ein Rechtsgrundsatz, der seit dem späten neunzehnten Jahrhundert jahrzehntelang auch in Europa galt. Im früheren vormundschaftsgerichtlichen Verfahren mit Kindschaftssachen nach Trennung und Scheidung der Eltern gingen auch die Vormundschaftsgerichte davon aus, dass die Mutter während der "zarten" Jahre eines Kindes mit vier Jahren und darunter allein das Sorgerecht für das Kind haben sollte).

Das Reorganisationsmodell geht dagegen zu Recht davon aus, dass nach einer Trennung oder Scheidung das Familiensystem weiter existiert. Deshalb wird nach heutiger Auffassung eine Familie nach Trennung und Scheidung der Eltern im Kontext von Familienentwicklungsprozessen als ein Ergebnis von vielen denkbaren familialen Übergängen (Transitionen) und Herausbildung von Varianten intimer Beziehungssysteme angesehen (so schon Fthenakis 2002,

228; Cierpka 1996, 209 ff.; 2009, zum Thema Transitionen; Schneewind 2012, 106; Dettenborn/Walter 2016, 21, zum Thema Varianten intimer Beziehungssysteme).

Tabelle 3: Familienentwicklungsübergänge (nach Carter/Mc Goldrick 1989)

**Auf die Familie einwirkende Anforderungsbereiche (Carter, B. & McGoldrick, M. (1989). Ressourcen, vertikale und horizontale Stressoren in Familienentwicklungsübergängen (Transitionen).**



Als Weiterentwicklung des Transitionsmodells ist das Modell der „familialen Transition nach einer Trennung und Scheidung im Netzwerk“ zu betonen. Die Erweiterung des Reorganisations- und Transitionsmodells um den Aspekt eines Netzwerkansatzes (Transitionsmodell im

privaten und professionellen Netzwerk) hat den Vorteil, dass nunmehr alle bedeutsamen Personen für das Kind mit berücksichtigt werden, auch wenn diese nicht zur Familie gehören, sondern beispielsweise zur Nachbarschaft oder zum Bekannten- sowie Freundeskreis. Mit dieser psychologischen Annahme stimmt auch die gesetzliche Regelung in § 1626 Abs. 3 BGB überein: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

Dieser Ansatz berücksichtigt darüber hinaus auch die für das Kind bedeutsamen Personen in der Schule, Kindertagesstätte, im Hort oder in Freizeiteinrichtungen oder auch die Tagesmutter, so wie es die Rechtsprechung zur Frage der Kontinuität von Lebensbeziehungen des Kindes nach einer Trennung und Scheidung der Eltern in Bezug auf die sog. Umgebungskontinuität schon längst erkannt und thematisiert hat. Hat das Kind eine gleich starke Beziehung zu beiden Eltern und unterscheiden sich die Eltern nicht in ihrer Erziehungseignung, ist der Kontinuität der Umgebung, in der das Kind lebt, entscheidendes Gewicht beizumessen (OLG Hamm, Beschluss vom 3.2.2009 – 1 UF 206/08 = FamRZ 2009, 1757 u. BeckRS 2009, 27375; AG Hamburg, Beschluss vom 22.12.2016 – Aktz.: 281 F 404/16 = BeckRS 2016, 120840).

Das Gesetz (§ 1626 Abs. 3 BGB) spricht allerdings nicht von Beziehungen, sondern von „Bindungen“, obwohl nur Beziehungen gemeint sein können, da ein Kind aus bindungstheoretischer Sicht lediglich mit den Personen Bindungen haben kann, von denen es über einen langen Zeitraum, meist von Geburt an, im Alltag begleitet, betreut und versorgt wurde, und das sind in aller Regel die Eltern in der Zweigenerationen-Kern-Familie, aber heutzutage nur noch sehr selten die älteren Geschwister, Großeltern, Tanten, Onkel oder Cousinen.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass das Reorganisationsmodell im Kern auch ein konservatives (bewahrendes) Element in sich birgt, wenn beispielsweise von der grundsätzlichen Unauflösbarkeit der Familie ausgegangen wird (Doherty/McDaniel 2012, 97; Jungbauer 2009, 119). Ebenso belegen Begriffe wie Trennungs-, Scheidungs- oder Nachscheidungsfamilie den Zustand fortbestehender Familienkonstellationen. Häufig berichten Eltern in diesem Zusammenhang (z.B. Jahre nach einer früheren Beratung, Mediation oder Begutachtung), dass, obwohl die rechtliche Trennung und Scheidung bereits vor Jahren erfolgte, eine tatsächliche Paar- und Elterntrennung erst mit dem Ausziehen des Kindes in eine eigene Wohnung eingetreten ist. Nun wird auch das Wechselmodell vermutlich mit dazu beitragen, dass eine *emotionale* Paar- und Elterntrennung schwieriger wird, da dieses Modell nicht nur höhere Anforderungen an die gemeinsame elterliche Verantwortung stellt als ein nur vierzehntägiger Wochenendumgang des Kindes bei dem nicht den Lebensmittelpunkt des Kindes anbietenden Elternteil.

Möglicherweise trägt das Reorganisationsmodell auch nicht mehr den kulturellen und gesellschaftlichen Leitvorstellungen postmoderner Familien in hoch entwickelten Industrienationen nach rascher Verfügbarkeit, Flexibilität und Mobilität der Menschen Rechnung. Mit dieser Aussage wird nicht verkannt, dass die Bestimmung der Familie über ihre Funktionen (Reproduktion, Sozialisation, Produktion) durchaus die Gefahr in sich birgt, Familie von den gesellschaftlichen Anforderungen her zu begreifen und dementsprechend auch zu instrumentalisieren (Lüscher 2001, 19).

Da das ideologische Leitbild Reorganisation (auch Wiederherstellung oder Reinstitutionalisierung genannt) der Trennungs- und Scheidungsfamilie mit der Aufrechterhaltung von Gene-

rationenbeziehungen in Zusammenhang steht, ist ebenso eine eher traditionelle Orientierung an der Kleinfamilie erkennbar. Dennoch beinhaltet ein – gewollt oder ungewollt – theoretischer Schwerpunkt des Reorganisationsmodells auch die Bestandswahrung und Fortschreibung der Zwei-Generationen-Familie, was möglicherweise der Pluralität von partnerschaftlichen Lebensformen mit Kindern und den rasanten Entwicklungen und Ergebnissen der modernen Fortpflanzungsmedizin entgegensteht.

Mit Hilfe dieser vermutlich auch patriarchalisch gefärbten Ideologie wird – in der Tradition des Reorganisationsmodells stehend – unter einer Familie vordringlich das (biologische) Elternpaar mit gemeinsamen unselbstständigen Kindern verstanden, auch wenn die Eltern nach einer Trennung oder Scheidung schon längst in zwei getrennten Haushalten leben und neue Partnerschaften geschlossen haben, in denen Kinder geboren sind.

Damit wird der sich in der gesamten mitteleuropäischen Kultur und auch in der bundesrepublikanischen Gesellschaft schon längst abzeichnenden Entwicklung alternativer und der Erstehe folgender familiärer Lebensformen zu wenig Rechnung getragen. Diese neuen „pluralen“ Familienformen lassen sich seit einigen Jahrzehnten durch die Zunahme von so genannten Fortsetzungsfamilien dokumentieren (besser bekannt als „Stieffamilie“): Familien also, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin oder durch Wiederverheiratungen oder Neugründungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit einem leiblichen Elternteil entstehen.

Nichteheliche hetero- und homosexuelle Lebensgemeinschaften ohne Kinder und mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, Stieffamilien, Pflege- und Adoptionsfamilien und Kinder bei Wunscheltern nach Austragen des Kindes von einer Ersatzmutter belegen die große Vielfalt familiärer Lebensformen der Postmoderne, auch wenn sie im Einzelfall durchaus eine statistische Minderheit und oft nur ein Durchgangsstadium darstellen.

Wird diese Vielfalt tatsächlicher Zusammenlebensformen berücksichtigt und soll „Familie“ definiert werden, ist leicht feststellbar, dass sich eine eindeutige Begriffsklärung weder aus dem Alltagswissen noch aus der Wissenschaft ergibt.

Zunächst kann Familie als primäre Gruppe angesehen werden, die mehr Personen beinhaltet als die heterosexuellen Ehegatten, die eingetragenen Lebenspartner, ab 1.10.2017 die gleichgeschlechtlichen Eheleute oder die nicht verheirateten Lebenspartner. Die Institution der Familie umfasst also Personen, die Eltern sind bzw. Erziehungspersonen, die Elternaufgaben mit leiblichen und/oder nicht leiblichen Kindern wahrnehmen. Einfacher ausgedrückt: Bei einer privaten (in Abgrenzung zu professionellen Gruppierungen) und durch eine Generationendifferenzierung gekennzeichneten Gruppe von Menschen, bei denen Kinder wohnen und leben, handelt es sich um eine Familie.

Eine Familie ist demnach durch die Generationsdifferenzierung gekennzeichnet, in der wenigstens eine wesentlich ältere Person ein Kind betreut und versorgt. Soziologisch wird die Familie als eine durch Partnerschaft, Heirat, Lebenspartnerschaft, Adoption oder Abstammung begründete Lebensgemeinschaft mit Kind bezeichnet. Im westlichen Kulturraum besteht die Kernfamilie meist aus leiblichen Eltern oder Erziehungsberechtigten und Kindern, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern und neuerdings auch aus Wunscheltern mit Kind, die nicht unbedingt mit dem Kind verwandt sein müssen (Ersatzmuttertschaft).

Immer mehr wird Familie nach dem Prinzip des gemeinschaftlichen Lebensvollzugs und der Generationsbeziehung definiert, wobei Elemente wie

- Abgrenzung,
- Privatheit,
- Nähe, Emotionalität, Intimität und
- Dauerhaftigkeit

wichtige Merkmale dieser Gemeinschaftsform sind (so schon Schneewind 1991, 99 f.; Lüscher 2001, 19).

Gleichgültig, ob man darüber hinaus Familie als eine auf Emotionalität und Intimität spezialisierte Lebensgemeinschaft ansieht oder als gesellschaftliche Institution, die grundlegende Bedürfnisse befriedigt, das Zusammenleben regelt und soziale Identität verleiht, ist die Familie für jedes Mitglied eine fundamentale Erfahrung.

Aufgrund ihrer bio-psycho-sozialen Dreifachnatur und der nach wie vor vorherrschenden weiblichen und männlichen Rollenmuster werden normalerweise in der Familie – kulturell durchaus veränderbar – unterschiedliche Aufgaben von Frauen und Männern wahrgenommen (beispielsweise in Bezug auf Beruf, Haushalt, Kindererziehung). Dabei besteht zwischen den Mitgliedern üblicherweise ein spezielles Kooperationsabkommen und eine Solidaritätsbeziehung, die auch durch die Differenzierung der Generationen (Großeltern, Eltern, Kinder) und Geschlechter gekennzeichnet ist.

Die ehelich und nichtehelich verbundene Familie wird im mitteleuropäischen Kulturkreis, wie bereits erwähnt, auch als Zwei-Generationen-, Kern- oder Kleinfamilie definiert.

Die erwachsenen Personen leben normalerweise in einer Einheit gewollter, „vertraglich“ ausgemachter und bei Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften auch staatlich und möglicherweise ebenso kirchlich festgelegter Beziehungen miteinander. Der gesamte Verband ist in aller Regel in einer Lebens- und Hausgemeinschaft zusammengeschlossen. Dabei tragen insbesondere die biologischen oder faktischen Eltern, die mindestens ein Kind betreuen und versorgen, für ihr Leben und das Leben der anderen Mitglieder gemeinsam die Verantwortung.

Nach dieser Definition löst sich die Familie im Sinne dyadischer und triadischer Beziehungen einer zunächst gesetzlich oder „vertraglich“ gesicherten interpersonalen Personengebundenheit nach der Trennung oder Scheidung auf, wenn beispielsweise

- die gemeinsame Lebens- und Wohnform,
- die im Haushalt übliche gemeinsame Kindererziehung,
- die von den Eltern miteinander gemeinsam erlebte Sexualität,
- die aufeinander bezogenen Beziehungen und
- gemeinsame (elterliche) Verantwortung sowie
- die gefühlsmäßigen Verbindungen

von den Erwachsenen aufgekündigt werden.

Selbst wenn alle ehemaligen Mitglieder der früheren Familie weiterhin miteinander in Kontakt stehen und somit auch untereinander interagieren, kommunizieren und weiterhin Funktionen sowie Rollen wahrzunehmen haben, unterliegen andere oben schon erwähnte Gemeinsamkeiten und die Bewältigung alltäglicher gemeinsamer kooperativer Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufgaben erheblichen Veränderungen. Aber auch durch Betreuungs- und Versorgungsaufgaben der Kinder, „Geldverpflichtungen“, meist Unterhaltszahlungen, bleiben

ökonomische Verbindungen bestehen und in veränderter Form auch die emotionalen und psychosozialen Beziehungen und Bindungen der Erwachsenen und Kinder untereinander (Balloff 1998).

Gelingen positive und qualitativ neue Formen des Miteinanders, wird nach der Trennung oder Scheidung durchaus ein stabiler „reorganisierter“ psychosozialer Familien-Verband entstehen, in dem jedes Mitglied der ehemaligen Familie in diesem Familiensystem einen bedeutsamen Stellenwert einnehmen wird. In diesem Fall werden sich auch für die Kinder neue familiäre Lebensformen beim Vater und bei der Mutter entwickeln, die keineswegs defizitär sein müssen, sondern meist sogar neue positive Entwicklungen ermöglichen.

Grundsätzlich erbrachte die neuere Scheidungsforschung, dass sich generelle Nachteile der Kinder nach einer Elterntrennung im Vergleich zu Kernfamilien nicht ausmachen lassen. Vielmehr stellt vor allem ein konfliktbelastetes Milieu (z.B. Unvereinbarkeiten und Gewalt) in Kernfamilien einen ungünstigen Entwicklungskontext dar, der durch das Aufwachsen in einer Trennungsfamilie gemildert werden kann, wenn die alten Partnerschaftskonflikte nach einer Trennung nicht in eine hochkonfliktvolle Konstellation einmünden (Walper/Gerhard 2003, 107; Hetherington/Kelly 2003; Proksch 2002; Wallerstein/Lewis/Blakeslee 2002; Walper/Fichtner/Normann 2011; Fichtner 2012, 46; Spindler 2012, 426 f.).

Wichtiger als die eher theoretische Frage des Weiterbestehens oder die Auflösung der Familie nach Trennung und Scheidung der Eltern ist jedoch, dass die Erhaltung einer positiven Kind-Eltern-Beziehung des Kindes mit beiden Eltern in aller Regel dem Wohlergehen des Kindes dient. Das setzt voraus, dass die Eltern in der Lage sind, ihre nachpartnerschaftlichen Konflikte zu zähmen, miteinander respektvoll zu kooperieren und gemeinsam getragene Ergebnisse und Resultate mit dem und für das Kind zu vereinbaren.

Hat das Kind zu beiden Eltern weiterhin regelmäßige und vielfältige Kontakte, bewegt es sich in einem neuartigen psychosozialen Verband, der zwei neue „Kernfamilien“ umfasst, die „Vaterfamilie“ und die „Mutterfamilie“, gleichgültig, ob das Kind eine Umgangsregelung in Anspruch nimmt oder von einem Elternteil zum anderen wechselt, also so oder so zwei Zuhause hat.

Für das Kind und auch für die Eltern bilden sich nach der Trennung oder Scheidung meist zwei Familienkerne innerhalb des nach wie vor bestehenden Mehrgenerationenverbandes – die Vater- und Mutterfamilie –, die sich je nach Lebensplanung der Eltern auch zur Stieffamilie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder durch Wiederverheiratung zu einer neuen ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem Stiefelternteil fortsetzen können.

Diese Fortsetzungsfamilien können aus dem leiblichen Elternteil mit Kind(ern), neuem Partner, neuer Partnerin und möglicherweise deren Kind(ern) zusammengesetzt sein, wobei durchaus auch weitere, gemeinsame Kinder hinzukommen können.

Die seit dem 3.11.1982 vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge auch weiterhin nach Trennung und Scheidung auszuüben, hat sich zu einem faktischen Regelfall entwickelt (Schwarz 2011, 111), auch wenn die Juristen früher gern betonten, dass § 1671 BGB keinen Regelfall vorsieht (Völker/Clausius 2016, § 1 Rdnr. 191, mit ausführlichen Hinweisen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung).

Heute kann festgehalten werden, dass die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit ca. 96 % das bei Scheidung übliche Modell geworden ist (Statistisches Bundesamt, Wiesba-

den, Pressemitteilung vom 12. Mai 2015: Bei 96 % der Scheidungsverfahren blieb das Sorgerecht bei beiden Elternteilen, da weder Vater noch Mutter einen Antrag auf das alleinige Sorgerecht nach § 1671 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gestellt hatten. In 2.808 Verfahren wurde hingegen das Sorgerecht vom Familiengericht übertragen, darunter in fast drei Vierteln der Verfahren (2.065) auf die Mutter. Nicht erfasst sind dabei Eheverfahren, in denen zunächst eine gerichtliche Sorgerechtsentscheidung beantragt, dieser Antrag dann aber vor der Entscheidung wieder zurückgezogen wurde).

Damit stellt die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung kein Sonderphänomen spezieller, besonders kooperationsgeneigter Eltern dar, sondern ein Modell mit grundsätzlicher Akzeptanz in weiten Bevölkerungsteilen.

Dabei ist das Rechtsinstitut der gemeinsamen elterlichen Sorge – ähnlich wie ein paritätisches Wechselmodell – für sich genommen weder eine gute noch eine schlechte Lösung, sondern ein faktisches und meist ein juristisches Arrangement, das gut oder auch schlecht funktionieren kann, wie zu Zeiten des Zusammenlebens auch. Allerdings wird in der Literatur bisher kaum beachtet, dass die gemeinsame elterliche Sorge nach der Kindschaftsrechtsreform vom 1.7.1998 ein im Vergleich zu den Zeiten davor von 1982 bis 1998 eher abgespecktes Modell gemeinsamer rechtlich abgesicherter elterlicher Verantwortung und Entscheidungskompetenz beinhaltet.

Denn nun ist in § 1687 BGB u.a. geregelt, dass nur noch bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von *erheblicher Bedeutung* ist, gegenseitiges Einvernehmen vorliegen muss. Über *Angelegenheiten des täglichen Lebens*, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält. In diesem Zusammenhang ist auch die alleinige Entscheidungsbefugnis desjenigen Elternteils zu nennen, bei dem sich das Kind aufhält und die die Entscheidungen in *Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung* betrifft.

Zudem hat derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, ein *Notvertretungsrecht* (auch *Notentscheidungskompetenz* genannt) inne (§ 1687 Abs. 1 S. 5 BGB).

Welche sorgerechtlichen Kompetenzen allerdings Eltern nach der neuesten Entscheidung des BGH (BGH, Beschluss vom 1.2.2017 – XII ZB 601/15 = ZKJ 207, 190-193; siehe hierzu die Erläuterungen von Gottschalk/Heilmann 2017, 181-183) im Rahmen einer Wechselregelung haben, die auf einer Umgangsregelung nach § 1684 BGB beruhen soll, bleibt offen. Wechselt beispielsweise die in § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB geregelte Alltagsorge mit dem Aufenthalt des Kindes? Oder ergeben sich die Entscheidungskompetenzen der Wechselmodelleltern allein aus § 1687 Abs. 1 S. 1 u. 4 BGB, also jeweils bei dem Elternteil, bei dem sich „das Kind gewöhnlich aufhält, was beim Wechselmodell gerade nicht der Fall ist“ (Gottschalk/Heilmann 2017, 182)?<sup>5</sup>

<sup>5</sup> § 1687 BGB Ausübung der gemeinsamen Sorge bei Getrenntleben

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkom-